

hiesigen Uhrmacherinnung wegen Nichtbeachtung des Innungsbeschlusses vom 27. Januar 1911 für ungerechtfertigt erklärt und dementsprechend den bezüglichen Beschluss des Innungsvorstandes vom 6. März 1911 aufhebt, ergeht nach § 96, Absatz 7, der Gewerbeordnung folgende

Entscheidung:

Die Entscheidung des Stadtmagistrats vom 6. Mai 1911, Nr. 3384, wird aufgehoben.

Gründe:

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht und materiell begründet.

Der Innungsbeschluss vom 27. Januar 1911 ist rechtsgültig.

Die Auffassung des Stadtmagistrats, dass sich die hiesige Uhrmacherinnung durch ihren obengenannten Beschluss mit den Bestimmungen in § 100q der Gewerbeordnung in Widerspruch gesetzt habe, ist nicht aufrecht zu halten. Durch § 100q der Gewerbeordnung sind die Zwangsinnungen nur insoweit beschränkt, als sie ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken dürfen. Um keinen von diesen Punkten handelt es sich aber in dem beanstandeten Innungsbeschlusse. Er enthält lediglich eine gesetzlich nicht zu beanstandende Vorschrift über die öffentliche Bekanntgabe von Schleuderpreisen.

Der gegenteiligen Ansicht des Stadtmagistrats, dass zur Festsetzung der Preise untrennbar davon die Befugnis gehöre, diese von dem Handwerker festgesetzten Preise dem Publikum auch öffentlich bekanntzugeben, kann nicht beigegeben werden.

Die in dem Innungsbeschlusse den Innungsmitgliedern auferlegte Verpflichtung ist als mit den Aufgaben der Innung in Verbindung stehend, anzuerkennen — §§ 88 und 100c G.O. —, denn zu den Aufgaben der Innung gehört nach §§ 81a und 100c G.O. sowie nach § 2, Ziffer 1, der Innungssatzungen die Pflege des Gemeingeistes unter ihren Mitgliedern.

Es verletzt diesen Gemeingeist, wenn einige Innungsmitglieder durch öffentliche Unterbietung der ortsüblichen Preise das Publikum anlocken und sich auf Kosten der übrigen einen vergrößerten Kundenkreis zu verschaffen suchen.

Der fragliche Innungsbeschluss ist hiernach mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl vereinbar.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe über den Uhrmachermeister Jean Hunold durch den Innungsvorstand rechtfertigt sich aus den Vorschriften der §§ 92c und 100c G.O. und des § 10 der Innungssatzungen, welche dem Innungsvorstande die Befugnis einräumen, die Beachtung des mehrerwähnten Innungsbeschlusses durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Diese Entscheidung ist endgültig. —

Wir empfehlen diese und auch die nachstehende Entscheidung der aufmerksamsten Beachtung der Zwangsinnungen; durch Entscheidungen, wie die vorliegenden, kann der Gedanke des Zusammenschlusses in Zwangsinnungen nur gefördert werden. Wir sind selbstverständlich stets gern bereit, Kollegen bei der Gründung von Zwangsinnungen zu unterstützen und den Innungen bei Streitfragen mit der Ausarbeitung von Eingaben usw. an die Hand zu gehen.

Noch eine wichtige Entscheidung für Zwangsinnungen. Die Barbier- und Friseurzwangsinnung zu Liegnitz hat durch Generalversammlungsbeschluss ihren Mitgliedern zur Pflicht ge-

macht, die Preise für Barbieren, Haarschneiden usw. nicht zu veröffentlichen, insbesondere bezügliche Reklametafeln vor dem Laden oder im Schaufenster nicht anzubringen. Ein Mitglied war gegen diesen Beschluss und weigerte sich fortgesetzt, das vor seinem Laden angebrachte Schild, auf welchem die einzelnen Preise verzeichnet waren, zu entfernen. Die Innung führte nun die Strafbestimmungen aus, gegen die der Betreffende bei der Königl. Regierung Einspruch erhob. Diese wies aber die Beschwerde auf Grund des Gutachtens der Handwerkskammer unterm 23. Mai 1911 wie folgt ab:

„Nach § 100q der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich darf eine Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen allerdings nicht beschränken, es verstößt aber nicht gegen diese Bestimmung, wenn eine Innung ihren Mitgliedern durch Innungsbeschluss verbietet, die Preise ihrer Waren oder Leistungen auf Reklametafeln usw. von der Strasse aus sichtbar bekanntzugeben. Als vornehmste Aufgabe liegt der Innung einerseits nach § 81 a. a. O. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern ob, und andererseits sind die Mitglieder nach § 10, Abs. 1, der Satzungen verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Massgabe des Statuts mitzuwirken.

Es verletzt aber den Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern und fördert nicht die gemeinsamen gewerblichen Interessen, wenn einzelne von ihnen durch öffentliche Unterbietung der als ortsüblich festgesetzten Preise sich auf Kosten der übrigen einen vergrößerten Kundenkreis zu verschaffen suchen.“ („Das Deutsche Handwerksblatt.“)

Das Gutachten des Handwerks- und Gewerbeamtstages, welches wir in voriger Nummer zum Abdruck brachten, ist nunmehr auch im „Deutschen Handwerksblatt“, dem offiziellen Organ des Handwerks- und Gewerbeamtstages, veröffentlicht worden, um der in Rede stehenden Angelegenheit die weiteste Verbreitung zu geben.

Wortbrüchiger Gehilfe! Zu unserem grossen Bedauern wollen die Klagen über wortbrüchige Gehilfen nicht verstummen. Einen besonders eklatanten Fall hat man uns zur Veröffentlichung unterbreitet, und wir müssen selbst sagen, dass eine solche Handlungsweise eines Gehilfen nicht dazu beiträgt, das Verhältnis zwischen Chef und Gehilfen zu verbessern. Laut der uns vorliegenden Korrespondenz hat der Gehilfe J. Jander, zurzeit in Posen in Stellung, das neue Engagement bestimmt angenommen. Am 9. Juli schreibt derselbe: Ich komme am 17. ds. Mts. mit dem Zuge so und so dort an. Am 15. Juli schreibt derselbe: Da ich lungen-, magen- und herzkrank bin usw., kann ich die weite Reise (bis nahe bei Magdeburg) nicht machen und bitte, gefälligst mich dadurch als entschuldigt anzuerkennen. Da hört doch Verschiedenes auf. Es erübrigt sich, darüber Worte zu verlieren. Eine solche Handlungsweise kennzeichnet sich selbst.

Verbandsbeitrag für 1911. Die noch nicht eingesandten Verbandsbeiträge bitten wir nunmehr ungesäumt einzuschicken. Ordnung muss sein. Da wir ja doch auch Zahlungen haben und die Beiträge laut Statut bis Ende Juni bei uns einlaufen sollen, bitten wir, das Versäumte baldigst nachzuholen.

Mit kollegialem Gruss

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.